

Satzung der LAG Zirkuskünste BW

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **LAG Zirkuskünste BW**.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen und der fachlichen Ausrichtung des Sozialgesetzbuches (SGB), Aachtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (KJHG).
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Kinder- und Jugendzirkusarbeit zu pflegen und zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich in Form und Inhalt an der Lebenswelt und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren, ebenso mit Maßnahmen der kulturellen Weiterbildung und der außerschulischen Bildung.

Dabei wird den Kindern und Jugendlichen die gesellschaftliche Teilhabe an den sie betreffenden Belangen ermöglicht. Die Teilnehmer bekommen im Rahmen der Gestaltung und Durchführung Eigenverantwortung übertragen und erlernen damit Selbständigkeit.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Inklusion von jungen Menschen mit Handicaps gerichtet.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks kann durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben geschehen:

- a) Organisation und Durchführung von kulturellen Weiterbildungsangeboten für Kinder- und Jugendzirkusgruppen
 - b) Organisation und Durchführung von Fachtagungen zum Zwecke von Theoriebildung und Praxisreflexion der Zirkuspädagogik
 - c) Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendzirkustreffen
 - d) Förderung anderer Körperschaften durch die Unterstützung bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben
 - e) Interessenvertretung der Kinder- und Jugendzirkusarbeit gegenüber Staat und Kommunen und Stärkung des gesellschaftspolitischen Ansehens
 - f) Organisation und Durchführung von Europäischen Jugendbegegnungen sowie Austauschprogrammen zum Thema Zirkus
 - g) Aufbau und Pflege internationaler Kontakte
4. Die Aktivitäten des Vereins sind Bausteine einer landesweiten, aktiven Jugendkulturarbeit und Bestandteil eines landesweiten Netzwerkes außerschulischer Jugendbildungsarbeit.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Men-

schenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, oder wegen ihres Geschlechts.

2. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt handelt, und verwendet zur Umsetzung ein regelmäßig zu aktualisierendes Schutzkonzept.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie sonstige Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- Körperschaften der Baden-Württembergischen Kinder- und Jugendzirkusarbeit
- Natürliche und juristische Personen
- Vereinigungen

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen durch ein Mitglied des Vorstandes widersprochen wird. Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht.

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) bei juristischen Personen durch Löschung

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder mit je einer Stimme. Dieses Stimmrecht kann durch einen Delegierten wahrgenommen werden, jedoch können Anwesende in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme wahrnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen.

Satzungsänderungen bedürfen der fristgerechten Einladung und der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Wahl des Vorstands
- Beratung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über sonstige Anträge
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

2. Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und von der / dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jeder / jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen und einer/einem KassenführerIn.
2. Die/der 1. Vorsitzende und die StellvertreterInnen vertreten den Verein jeweils allein im

Sinne des § 26 BGB.

3. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung und bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins wird das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Eintragung der aktuellen Satzung ins Vereinsregister am 18.12.2018